

**Satzung der Hochschule
Furtwangen
über den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene
Auswahlverfahren mit
Eignungsfeststellungsverfahren im Masterstudiengang
„International Business Management“
mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Business
Administration-MBA)**

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 2, § 63 Absatz 2 Sätze 1 und 3 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1) geändert worden ist sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 10. April 2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Studienplätze werden nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 HZG i.V.m. Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 (Härtefallquote) und Ziffer 4 (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den nachfolgenden Bestimmungen vergeben.

§ 1 Studienbeginn und Fristen

- (1) Studienbeginn ist einmal jährlich zum Wintersemester.
- (2) Bewerbungsschluss für Nicht-EU-Bewerberinnen und -Bewerber ist der 31. März des Jahres.
Bewerbungsschluss für deutsche und EU-Bewerberinnen und -Bewerber ist der 15. Juli des Jahres.

§ 2 Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss sich auf ein bestimmtes Fachsemester richten. Er ist zusammen mit den gemäß § 4 erforderlichen Nachweisen nach Maßgabe des Webportals der Hochschule Furtwangen unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt.
- (2) Bei der Einschreibung müssen die Dokumente der Hochschulzugangsberechtigung, Erreichen des Hochschulabschlusses und die Belege über Sprachkenntnisse im Original oder als beglaubigte Kopien vorgelegt werden.
- (3) Sind die Nachweise gemäß § 4 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder eine Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium im Studiengang International Business Management kann zugelassen werden, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat, die Voraussetzungen gemäß § 59 Absatz 1 LHG und folgende Voraussetzungen erfüllt:

- (1) Hochschulzugangsberechtigung, die zu einem Studium an deutschen Hochschulen berechtigt, oder ausländisches Äquivalent
- (2) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule oder ausländisches Äquivalent, wie z. B. Bachelor, Magister, Diplom im Sinne des § 59 Absatz 1 LHG mit mindestens 210 ECTS. Für die Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als 210 ECTS wird auf § 2 Absatz 2 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge verwiesen.
- (3) Qualifizierte, mindestens zweijährige berufliche Praxis nach dem ersten Studienabschluss.
- (4) Zusätzliche studiengangspezifische Eignung:
Sehr gute Beherrschung der Studiensprache Englisch in Wort und Schrift, was bei Nichtmuttersprachlerinnen und Nichtmuttersprachlern nachgewiesen werden muss. Dies kann z. B. durch erfolgreichen Abschluss eines englischsprachigen Studiums, mehrjährige berufliche Tätigkeit im englischsprachigen Ausland oder durch z. B. folgende Tests belegt werden: TOEFL (Mindest-Punktwert von 95 ibt); IELTS (Mindest-Punktwert von 7,0).

§ 4 Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag

Dem Antrag auf Zulassung sind als Bewerbungsbestandteile folgende Unterlagen beizufügen:

- (1) Eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 LHG. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (2) Eine Kopie des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (3) Werdegang in englischer oder deutscher Sprache.
- (4) Beleg über die sehr guten Sprachkenntnisse in Englisch, die zum Studium in dieser Sprache befähigen.
- (5) Motivationsbrief in englischer Sprache im Umfang von mindestens einer und maximal 2 Seiten (DIN A 4 in Maschinschrift).
- (6) Kopien von Arbeitszeugnissen und anderen Dokumenten (in deutscher oder englischer Sprache bzw. Übersetzung), welche die besondere Eignung und Motivation für den MBA-Studiengang belegen. Hierzu zählen insbesondere eine lückenlose Dokumentation der bisherigen beruflichen Tätigkeit, sowie Nachweise zur Führungsbefähigung/Management-Orientierung und zur internationalen Ausrichtung.

§ 5 Feststellung der Eignung durch die Auswahlkommission

Bei der Feststellung der Eignung werden folgende Kriterien herangezogen:

- (a) Die Note und Art des Hochschulabschlusses
- (b) Inhalt und Qualität des Motivationsschreibens
- (c) Sehr gute Englischkenntnisse
- (d) Berufserfahrung.

§ 6 Kriterien zur Festlegung der Rangliste

Bezüglich der Rangliste werden folgende Kriterien bewertet:

- (a) Akademische Qualifikation (Art und Anzahl der Studienabschlüsse und deren Noten)
(Ausschlusskriterium)
- (b) Sehr gute englische Sprachkenntnisse (Ausschlusskriterium)
- (c) Berufserfahrung (Ausschlusskriterium).

§ 7 Auswahlkommission und Auswahlverfahren

- 1) Der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft entscheidet über die Zusammensetzung der Auswahlkommission und beruft mindestens drei Mitglieder, von denen mindestens zwei der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören, und deren Stellvertretungen. Den Vorsitz führt die Studiendekanin oder der Studiendekan als Mitglied der Auswahlkommission. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederbestellung ist möglich. Mit Ausscheiden aus der Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission und die Stellvertretung rückt nach.
- 2) Eine Auswahlkommission beauftragt jeweils zwei Mitglieder der Kommission mit der Bewertung einer Bewerbung. Mindestens eine der begutachtenden Personen muss dabei der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Verfahrens machen.
- 3) Die Zuordnung von Bewerbung und begutachtender Person erfolgt per Zufallsentscheid. Eine mögliche Befangenheit zu einer Bewerbung ist der oder dem Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen, damit betroffene Bewerbungen einer anderen begutachtenden Person zugeordnet werden können.
- 4) Die Bewertung einer Bewerbung erfolgt auf Grundlage der von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen. Für die Kriterien gemäß §§ 5 und 6 wird für jede einzelne Bewerbung von den beiden begutachtenden Personen gemeinsam anhand eines festgelegten Bewertungsmaßstabs eine schriftliche Bewertung erstellt. Für die Kriterien nach § 5 wird festgestellt, ob die Eignung nachgewiesen wurde oder ob eine Zulassung unter Auflagen möglich ist. Für die Kriterien nach § 6 wird eine notenanaloge Bewertung erstellt. Werden die beiden begutachtenden Personen über die Bewertung der Kriterien nach §§ 5 und 6 nicht einig, so entscheidet die gesamte Auswahlkommission per Mehrheitsbeschluss.
- 5) Aus den geeigneten und den mit Auflagen geeigneten Bewerbungen wird eine Rangliste nach der durch die begutachtenden Personen bzw. die Auswahlkommission vergebenen notenanalogen Bewertung aufgestellt. Die Zulassung erfolgt nach Position in der Rangfolge unter Beachtung der maximalen Aufnahmekapazität. Bei Ranggleichheit entscheidet zunächst die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 HZG. Sofern auch dann noch Ranggleichheit besteht, entscheidet das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11. April 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. April 2021 außer Kraft.

Furtwangen, 11. April 2024

gez. Dr. Alexandra Bormann
Rektorin